Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/834

17. 08. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Kreile, Dr. Müller, Daweke, Frau Dr. Wilms, Frau Dr. Wisniewski, Frau Benedix, Dr. Sprung, Dr. Rose, Frau Krone-Appuhn, Rühe, Dr. Hubrig, Dr. Hornhues, Schmidt (Wuppertal), Dr. Gölter, Dr. Fuchs, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/787 –

Wirtschaftliche Situation der künstlerischen Berufe

Der Bundesminister für Wirtschaft – I B 5 – 81 24 00/1 – hat mit Schreiben vom 16. August 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betr. Wettbewerbsfragen der künstlerischen Berufe (Drucksache 7/3816) vom 24. Juni 1975 schreibt die Bundesregierung u. a.: „Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig Grundsätze für staatliche Gebührenordnungen, die sich unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1974 auch auf die künstlerischen Berufe erstrecken. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird sich die Bundesregierung zum Beschluß des Deutschen Bundestages konkret äußern."

   Wann sind die Arbeiten der Bundesregierung zu diesem Themenkreis abgeschlossen, und welche Ergebnisse zeichnen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab?

Die Arbeiten der Bundesregierung an Grundsätzen für staatliche Gebührenordnungen sind noch nicht abgeschlossen. Auf Grund der zu diesem Themenkreis durchgeführten Problemanalyse läßt sich jedoch schon jetzt sagen, daß staatliche Gebührenordnungen kaum geeignet sind, wirtschaftliche Probleme der künstlerischen Berufe wirkungsvoll zu lösen.

Neben den technischen Schwierigkeiten, die sich aus der besonderen Vielfalt des Schaffens der künstlerischen Berufe ergeben, bestehen insbesondere grundsätzliche wirtschaftspolitische Bedenken gegen eine direkte staatliche Festsetzung von Honoraren für künstlerische Leistungen im Rahmen einer staatlichen Gebührenordnung.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bundeskartellamt die Auffassung vertritt, auch arbeitnehmerähnliche Personen gemäß § 12 a des Tarifvertragsgesetzes seien Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, solange ihnen nicht der Abschluß eines Tarifvertrags gelungen ist?

Nach Auffassung des Bundeskartellamts unterliegen tarifpolitische Aktivitäten von Personen, die die Voraussetzungen des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (TVG) erfüllen, und deren Vereinigungen insoweit nicht dem Kartell- und Empfehlungsverbot der §§ 1 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bundeskartellamt auf Grund dieser Auffassung alle tarifpolitischen Aktivitäten von Vereinigungen arbeitnehmerähnlicher Personen – wie z. B. die Veröffentlichung von Vertragsbedingungen – als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betrachtet?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 2 ergibt, kommt ein kartellrechtliches Einschreiten bei tarifpolitischen Aktivitäten nicht in Betracht.

4. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zur Bestimmung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes darin, daß das Bundeskartellamt mit der in den Fragen 1 und 2 genannten Begründung Untersagungsverfahren gegen Vereinigungen arbeitnehmerähnlicher Personen einleitet?

Die Bundesregierung sieht einen solchen Widerspruch nicht, da eine kartellrechtliche Verfügung nur in solchen Fällen in Frage kommt, in denen die Ermittlungen ergeben, daß es sich nicht um tarifpolitische Aktivitäten von arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des TVG handelt. Abgesehen davon wird das Bundeskartellamt nach Abschluß seiner Ermittlungen in jedem Einzelfall prüfen, ob § 1 GWB mangels Spürbarkeit der Marktbeeinflussung entfällt oder ob nach § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von der Verfolgung abgesehen werden kann.

5. Ist sich die Bundesregierung darüber im klaren, daß die vom Bundeskartellamt vertretene Auffassung zur Folge haben muß, daß Vereinigungen arbeitnehmerähnlicher Personen der Abschluß von Tarifverträgen unmöglich gemacht wird, weil sie dadurch außerstande sind, die zur Vorbereitung eines Tarifabschlusses notwendigen Maßnahmen – wie z. B. die Veröffentlichung ihrer Forderungen – durchzuführen?

Negative Auswirkungen auf den Abschluß von Tarifverträgen sind nicht zu befürchten, da – wie oben dargelegt – tarifpolitische Aktivitäten zur Vorbereitung des Abschlusses von Tarifverträgen, wie z. B. Vorbesprechungen arbeitnehmerähnlicher Personen über die mit den Tarifvertragspartnern auszuhandelnden Bedingungen und die Veröffentlichung solcher tarifvertraglicher Forderungen, nicht unter das Kartell- und Empfehlungsverbot des GWB fallen.

6. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß es in diesem Zusammenhang zu den Kompetenzen des Bundeskartellamts gehört, Vereinigungen arbeitnehmerähnlicher Personen daraufhin zu überprüfen, ob deren Mitglieder die Voraussetzungen des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes erfüllen?

Die Vorschrift des § 12 a TVG nimmt arbeitnehmerähnliche Personen und ihre Vereinigungen bei tarifpolitischen Aktivitäten in dem dargelegten Umfang vom Kartell- und Empfehlungsverbot des GWB aus. In Einzelfällen, in denen es zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des § 12 a TVG erfüllt sind, ist es dem Bundeskartellamt jedoch nicht verwehrt, die Voraussetzungen zu prüfen.

7. Erkennt die Bundesregierung, daß die vom Bundeskartellamt vertretene und praktizierte Auffassung in ihrer Konsequenz darauf hinausläuft, daß arbeitnehmerähnliche Personen an der Ausübung des ihnen durch § 12 a des Tarifvertragsgesetzes zuerkannten Rechtes gehindert werden?

Wie bereits gesagt, hindert das Kartellgesetz arbeitnehmerähnliche Personen nicht an der Ausübung des ihnen durch § 12 a TVG zuerkannten Rechts.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß von dem vom Bundeskartellamt vertretenen Rechtsstandpunkt in ganz besonderem Maß die künstlerischen Berufe getroffen werden, von denen der von ihr selbst vorgelegte Künstlerbericht (Drucksache 7/3071) feststellt, daß in ihnen durchweg mehr oder weniger große Gruppen der Berufsangehörigen als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, denen ausdrücklich nahegelegt wird, von der Bestimmung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes „Gebrauch zu machen"?

Das Bundeskartellamt hat in seinen bisherigen Stellungnahmen und Besprechungen auch die künstlerischen Berufe darin unterstützt, die durch § 12 a TVG eingeräumten Möglichkeiten voll auszuschöpfen.